



Hinweise

für die

Inhaber der 2,5% Wandelschuldverschreibungen 2016/2021 (ISIN DE000A161XW6) der ADLER Real Estate AG im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot der ADO Properties S.A. an die Aktionäre der ADLER Real Estate AG

1. Welche Bedeutung hat das Übernahmeangebot für die Inhaber der 2,5% Wandelschuldverschreibungen 2016/2021 (ISIN DE000A161XW6) der ADLER (die Schuldverschreibungen)?

Am 15. Dezember 2019 hat die ADO Properties S.A. (**ADO**) ein öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der ADLER Real Estate AG (**ADLER**) in Form eines Tauschangebots in neue ADO-Aktien (das **Übernahmeangebot**) angekündigt. Für jeweils eine ADLER-Aktie erhalten ADLER-Aktionäre, die das Angebot annehmen, 0,4164 neue ADO-Aktien. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern es findet ein Ausgleich von Bruchteilen gegen Bar statt.

Die entsprechende Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot wurde am 7. Februar 2020 veröffentlicht. Die Annahmefrist für das Angebot hat ebenfalls am 7. Februar 2020 begonnen und endet am 6. März 2020, 24:00 Uhr (MEZ), vorbehaltlich einer Verlängerung (wie in der Angebotsunterlage beschrieben) (die **Annahmefrist**). Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Vollzugsbedingungen. Für weitere Einzelheiten verweisen wir sie auf die im Internet veröffentlichte Angebotsunterlage der ADO:

https://www.ado.properties/download/companies/adoproperties/offer3/20200207_Angebotsunterlage_sec.pdf.

Nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist schließt sich eine weitere Annahmefrist an, die voraussichtlich am 12. März 2020 beginnen und am 25. März 2020 um 24:00 Uhr (MEZ) enden wird (die **Weitere Annahmefrist**). Innerhalb dieser Weiteren Annahmefrist haben ADLER-Aktionäre, die das Übernahmeangebot noch nicht angenommen haben, Gelegenheit, dieses noch anzunehmen.

Das Übernahmeangebot richtet sich ausschließlich an die ADLER-Aktionäre. Es richtet sich nicht an die Inhaber der 2,5% Wandelschuldverschreibungen 2016/2021 (die **Wandelanleihegläubiger**) oder sonstiger von der ADLER ausgegebener Schuldverschreibungen oder Finanzinstrumente. Erst wenn die Wandelanleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen während der Annahmefrist wandeln, sind sie in der Lage, die hierfür gelieferten Aktien vor Ende des Angebots in das Angebot einzureichen.

2. Welche Handlungsoptionen haben Wandelanleihegläubiger grundsätzlich?

Das Übernahmeangebot richtet sich ausschließlich an die ADLER-Aktionäre, nicht an die Inhaber der 2,5% Wandelschuldverschreibungen 2016/2021. Wandelanleihegläubiger haben daher folgende grundsätzliche Handlungsoptionen:

- Wandelanleihegläubiger, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, müssen zunächst ihr Wandlungsrecht bezüglich der von ihnen gewünschten Stückzahl von Schuldverschreibungen ausüben. Im zweiten Schritt, nach Lieferung der neuen ADLER-Aktien für die gewandelten Schuldverschreibungen, haben Sie die Möglichkeit, diese Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots einzureichen, sofern die Annahmefrist bzw. die Weitere Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist. Bitte berücksichtigen Sie daher unbedingt die o.g. Fristen für die Annahme des Übernahmeangebots.

Eine Einreichung im Rahmen des Übernahmeangebots wird nur möglich sein, wenn Wandelanleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen unverzüglich wandeln. ADLER geht davon aus, dass zwischen dem Zugang der Wandlungserklärung und der Lieferung von ADLER Aktien in die Depots der Wandelanleihegläubiger bis zu fünf Werktagen liegen können.

Wandelanleihegläubiger werden außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots durch mehr als 50% der ADLER-Aktionäre bereits vor Ablauf der Annahmefrist ein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen eingetreten ist. Gemäß den Anleihebedingungen hat ADLER den Kontrollwechsel unverzüglich bekannt zu machen und einen speziellen Wirksamkeitstag im Sinne der Schuldverschreibungen für diesen Kontrollwechsel festzusetzen, der mindestens fünf Tage nach dem Termin der Bekanntmachung liegen muss (der **Wirksamkeitstag**) und diesen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgte am 14. Februar 2020. Der Vorstand hat den 27. Februar 2020 zum Wirksamkeitstag für den Kontrollwechsel bestimmt. Wandelanleihegläubiger, die in dem Zeitraum nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels bis zum festgesetzten Wirksamkeitstag (einschließlich) ihr Wandlungsrecht ausüben, kommen gemäß den Anleihebedingungen in den Genuss eines reduzierten Wandlungspreises (siehe nachfolgend Frage 4).

- Wandelanleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen weiter halten wollen, müssen nichts veranlassen. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet dann plangemäß am 19. Juli 2021 statt, dem ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstag. Diese Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Sie können die Schuldverschreibungen aber auch weiterhin zu jedem Zeitpunkt (vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Nichtausübungszeiträume) bis spätestens zum dritten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag zum jeweiligen Wandlungspreis in neue ADLER-Aktien wandeln.
- Nach der Bekanntmachung eines Kontrollwechsels durch ADLER haben Wandelanleihegläubiger außerdem das Recht, ihre Schuldverschreibungen durch Erklärung gegenüber der ADLER zum Wirksamkeitstag zu kündigen (siehe nachfolgend Frage 5). Sie erhalten dann den Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (dieser Tag selbst wird jedoch nicht mehr mitgerechnet) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurück. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wandlungsrecht für diese Schuldverschreibungen noch nicht ausgeübt wurde und sie auch nicht aus anderen Gründen vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellt wurden. Sie können eine Rückzahlung einzelner, aber auch aller Ihrer Schuldverschreibungen verlangen. **Die Rückzahlungserklärung muss ADLER mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein**, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.

3. Was müssen Wandelanleihegläubiger genau tun, wenn sie das Übernahmeangebot annehmen wollen?

Wie bereits erläutert müssen Wandelanleihegläubiger, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, zunächst ihr Wandlungsrecht bezüglich der von ihnen gewünschten Stückzahl von Schuldverschreibungen ausüben. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Wandelanleihegläubiger auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) über seine jeweilige Depotbank bei der Wandlungsstelle, der Quirin Privatbank AG, Bremen (die **Wandlungsstelle**), eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung unter Verwendung eines dann

gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift der ausübenden Person;
- die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearing System-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei dem Clearing System, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
- in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.

Im zweiten Schritt, nach Lieferung der neuen ADLER-Aktien für die gewandelten Schuldverschreibungen, haben Wandelanleihegläubiger dann die Möglichkeit, diese Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots einzureichen, sofern die Annahmefrist bzw. die Weitere Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist. Bitte berücksichtigen Sie daher unbedingt die o.g. Fristen für die Annahme des Übernahmeangebots.

ADLER-Aktionäre haben die Annahme des Angebots ihrer jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist eingereichten Aktien in die ISIN DE000A2888D7 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, wirksam. Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist gegenüber der jeweiligen Depotbank erklärt worden, so gilt die Umbuchung der ADLER-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) vorgenommen worden ist.

Wir raten Wandelanleihegläubigern, die das Übernahmeangebot annehmen wollen, außerdem, die Angebotsunterlage vom 6. Februar 2020 zu beachten und die darin genannten Risiken aufmerksam zu lesen.

Aufgrund des Umstands, dass Sie die ADLER-Aktien aus der Wandlung der Schuldverschreibungen erst deutlich nach dem Beginn der Annahmefrist erhalten, ist es möglich, dass Ihre Depotbank Sie nicht oder nicht mehr rechtzeitig über das Übernahmeangebot informiert. **Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel direkt an Ihre Depotbank und informieren Sie sie, dass Sie die ADLER-Aktien aus der Wandlung unverzüglich im Rahmen des Übernahmeangebots einreichen wollen und Ihnen entsprechende Anweisungsformulare durch die Depotbank zugeschickt werden.**

4. Was ist der sogenannte Wirksamkeitstag und welche Bedeutung hat er?

Damit ein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen wirksam wird, muss ADLER einen bestimmten Tag festlegen, an dem dies der Fall ist, den sogenannten Wirksamkeitstag, und diesen im Bundesanzeiger und auf ihrer Homepage bekannt machen. Der Wirksamkeitstag muss ein Geschäftstag im Sinne der Anleihebedingungen sein (dies entspricht einem Bankarbeitstag) und darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als 60 Tage nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels liegen. Sofern der Kontrollwechsel – wie hier – im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots stattfindet, soll der Wirksamkeitstag nach Möglichkeit so bestimmt werden, dass die Anleihegläubiger im Fall der Ausübung ihres

Wandlungsrechts zu dem angepassten Wandlungspreis noch die Möglichkeit haben, nach Ausübung des Wandlungsrechts das öffentliche Angebot innerhalb einer Frist von mindestens zehn Tagen anzunehmen. Der Vorstand der ADLER hat sich daher entschieden, den Wirkungstag zur Ermöglichung der rechtzeitigen Annahme des Übernahmeangebots möglichst früh festzusetzen. Als Wirksamkeitstag hat ADLER den 27. Februar 2020 bestimmt.

- Der Wirksamkeitstag hat zum einen Bedeutung für den Wandlungspreis. Wandelanleihegläubiger, die in dem Zeitraum nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels durch ADLER bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Wirksamkeitstag (einschließlich) ihr Wandlungsrecht ausüben, kommen gemäß den Anleihebedingungen in den Genuss eines reduzierten Wandlungspreises.

Der Wandlungspreis ändert sich für alle Wandlungserklärungen bis zum Wirksamkeitstag (einschließlich) wie folgt:

ISIN	Bezeichnung	Nennbetrag je Teilschuldverschreibung	Wandlungspreis je Teilschuldverschreibung	Wandlungspreis je Teilschuldverschreibung (angepasst)	Wandlungsverhältnis ¹	Wandlungsverhältnis ¹ (angepasst)
DE000A161XW6	2,5 % Wandelschuldverschreibungen 2016/2021	13,79	€12,5039	€ 11,9879	1:1,102	1:1,150326

¹ Das Wandlungsverhältnis beschreibt, wie viele neue Aktien ein Anleihegläubiger für jeweils eine Wandelschuldverschreibung erhält.

Nach dem Wirksamkeit ausgeübte Wandlungen erfolgen wieder zu dem nicht-angepassten Wandlungspreis.

- Der Wirksamkeitstag hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Kündigungsrechte der Wandelanleihegläubiger: nach der Bekanntmachung eines Kontrollwechsels durch ADLER haben Wandelanleihegläubiger das Recht, ihre Schuldverschreibungen durch Erklärung gegenüber ADLER zum Wirksamkeitstag zu kündigen. Sie erhalten dann den Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (dieser Tag selbst wird jedoch nicht mehr mitgerechnet) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurück. Voraussetzung hierfür ist, dass das Wandlungsrecht für diese Schuldverschreibungen noch nicht ausgeübt wurde und sie auch nicht aus anderen Gründen vorzeitig zur Rückzahlung fällig gestellt wurden. Sie können eine Rückzahlung einzelner, aber auch aller Ihrer Schuldverschreibungen verlangen. **Die Rückzahlungserklärung muss ADLER allerdings mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein**, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.

5. Wie erkläre ich die Rückzahlung?

Die Rückzahlungserklärung ist eine schriftliche Erklärung der Wandelanleihegläubiger an ADLER mit der Aufforderung, die darin genannten Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag zurückzuzahlen. Die Erklärung kann ADLER persönlich übergeben oder durch einen Brief mittels Einschreiben übersendet werden. Die Rückzahlungserklärung muss eine Bescheinigung der Depotbank des kündigenden Wandelanleihegläubigers enthalten, die nachzuweist, dass der Wandelanleihegläubiger tatsächlich Inhaber der Schuldverschreibungen ist. Die Rückzahlungserklärung ist unwiderruflich und kann daher nicht zurückgenommen werden.

6. Bis wann können Wandelanleihegläubiger ihre Rechte ausüben?

Wandelanleihegläubiger, die von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen wollen, um ihre Aktien anschließend im Rahmen des Übernahmeangebots einzureichen, können ihre Rechte unter den oben erläuterten Fristen ausüben (siehe Frage 1) geltend machen. Nach Ablauf dieser Fristen können Wandelanleihegläubiger ihr Wandlungsrecht weiterhin gemäß den Anleihebedingungen ausüben. Der Wandlungspreis ist nach Ablauf des Wirksamkeitstages

jedoch höher. Zudem kann eine Einreichung in das Angebot der ADO eventuell nicht mehr möglich sein.

Wandelanleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen weiter halten wollen und ihr Wandlungsrecht nicht ausüben möchten, müssen nichts weiter veranlassen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß der Anleihebedingungen planmäßig am 19. Juli 2021.

Wandelanleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen durch Erklärung gegenüber der ADLER zum Wirksamkeitstag kündigen möchten, müssen die rechtzeitige Einreichung der Rückzahlungserklärung beachten. Die Rückzahlungserklärung muss ADLER mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein.